

Benutzungsbedingungen der Stadt Freudenberg für die Liegeplatzbenutzung durch Fahrgastkabinenschiffe am Anleger zwischen km132,81-132,99 Maingarten

1. Geltungsbereich

Die Stadt Freudenberg stellt den Betreibern von Fahrgastkabinenschiffen den Liegeplatz zwischen Main-km 132,81-132,99 am Maingarten zum Anlegen und Stillliegen zur Verfügung.

2. Erlaubnis zum Anlegen

2.1. Die Benutzung des Liegeplatzes bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Freudenberg. Sie erfolgt mittels einer Reservierungsbestätigung schriftlich oder per Mail.

2.2 Die Benutzung sollte so früh wie möglich, mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Liegezeit gestellt werden. Der Antrag muss enthalten:

- Name des Schiffes/der Reederei
- voraussichtliche Ankunft
- voraussichtliche Liegezeit
- Kapazität, Länge, Breite und Tiefgang des Schiffes
- verantwortliche Person vor Ort (z.B. Kapitän, Reiseleiter/Schiffsführer)
- Erreichbarkeit der verantwortlichen Person
- USt.-Idnt.-Nr.
- exakte Rechnungsanschrift

Für die Benutzung des Liegeplatzes erhebt die Stadt Freudenberg Entgelte. Die Entgeltspflicht für die Benutzung des Liegeplatzes (Liegeplatzgebühr) entsteht mit der Zusendung der Rechnung. Die Entgelte können dem als Anlage beigefügten Preisblatt entnommen werden.

3. Versorgung mit Strom, Benutzungszwang Stromabnahme

Die Stadt Freudenberg stellt am Schiffsanleger landseitige Stromversorgung zur Verfügung. Der Anschluss ist mit 400 Ampere Powerlock ausgestattet. Ebenso ist ein weiterer Anschluss mit 3 x 125 Ampere (CE-Steckdosen) installiert.

Der Stromanschluss wird durch das Personal des Liegeberechtigten in Betrieb genommen. Die Stadt Freudenberg behält sich vor, diese Bestimmung im Laufe der Saison anzupassen, soweit sich dies aus rechtlichen und/oder betriebstechnischen Gründen als notwendig erweist.

Für die Abnahme von Strom erhebt die Stadt Freudenberg Entgelte.

Während der Liegezeit (länger als 2 Stunden) ist die Abnahme des Stroms verpflichtend (Anschlussverpflichtung). Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf den Fahrgastkabinenschiffen ist unzulässig.

Bei Verstößen gegen die Anschlussverpflichtung ist die Stadt Freudenberg berechtigt, eine Pauschale für Strombezug von 250,-- Euro für eine Liegezeit bis 6 Stunden in Rechnung zu stellen. Übersteigt die Liegezeit 6 Stunden, wird für jeden anschließenden Zeitraum von 6 Stunden ein weiterer pauschaler Strombezug in Rechnung gestellt.

Die Entgeltspflicht für die Abnahme von Strom entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Liegeplatzes.

Die Entgelte können dem als Anlage beigefügten Preisblatt entnommen werden.

Der Verbrauch von Strom (Anfangs- und Endstand) ist im Erfassungsbogen der Stadt Freudenberg vom jeweiligen Nutzer zu erfassen und zu bescheinigen. Entspricht der vor Beginn der Abnahme vorhandene Zählerstand nicht dem eingetragenen Endstand des vorherigen Nutzers, ist die Stadt Freudenberg vor Beginn der Abnahme über die Differenz per Mail an gabi.muessig@freudenberg-main.de oder telefonisch unter (+49 9375/9200-14) zu verständigen.

Wird eine Verständigung unterlassen, gilt der Endstand des vorherigen Nutzers als aktueller Zählerstand.

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

4. Versorgung mit Trinkwasser

Die Stadt Freudenberg stellt am Liegeplatz Trinkwasser zur Verfügung (Anschluss: C-Schlauchkupplung).

Für die Abnahme von Trinkwasser erhebt die Stadt Freudenberg Entgelte.

Die Entgeltspflicht für Trinkwasser entsteht mit der Inanspruchnahme der Trinkwasservorrichtung.

Der Verbrauch von Trinkwasser (Anfangs- und Entstand) ist im Erfassungsbogen der Stadt Freudenberg vom jeweiligen Nutzer zu erfassen und zu bescheinigen. Entspricht der vor Beginn der Abnahme vorhandene Zählerstand nicht dem eingetragenen Endstand des vorherigen Nutzers, ist die Stadt Freudenberg vor Beginn der Abnahme über die Differenz per Mail an gabi.muessig@freudenberg-main.de oder telefonisch unter (+49 9375/9200-14) zu verständigen.

Wird eine Verständigung unterlassen, gilt der Endstand des vorherigen Nutzers als aktueller Zählerstand.

Die Entgelte können dem als Anlage beigefügten Preisblatt entnommen werden.

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

5. Entsorgung von Abfall

Die Entsorgung von Abfall kann vermittelt werden. Die Anmeldung muss spätestens 1 Tag vor der Anlegung bei der Stadt Freudenberg erfolgen.

Die Entsorgung von Abwasser ist an der Anlegestelle der Stadt Freudenberg nicht möglich.

Die Entsorgung in den Fluss ist nicht gestattet und wird unsererseits mit Liegeverbot geahndet.

6. Zahlungspflichtige Personen

Zur Zahlung der Entgelte sind der Eigner und der Führer des Fahrgastkabinenschiffes verpflichtet. Eigner und Führer des Fahrgastkabinenschiffes haften als Gesamtschuldner.

7. Auskunftspflicht

Die Zahlungspflichtigen haben der Stadt Freudenberg Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung der Entgelte erforderlich sind.

8. Stornoregelung

Stornierung vereinbarter Reservierungstermine haben schriftlich (Post, Fax, E-Mail) zu erfolgen.

Bei Stornierung des vereinbarten Anlegetermins wird keine Stornogebühr erhoben, wenn der Storno über 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Anlegetermin erfolgt.

Bei Stornierung des vereinbarten Anlegetermins wird eine Stornogebühr in Höhe von 50 Euro erhoben, wenn der Storno 30 bis 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Anlegetermin erfolgt.

Bei Stornierung eines vereinbarten Anlegetermins innerhalb von 6 Kalendertagen vor den vereinbarten Anlegetermin oder wenn der reservierte Liegeplatz in der vereinbarten Zeit nicht benutzt wird, wird die vereinbarte Liegeplatzgebühr in voller Höhe fällig.

Bei Stornierung eines vereinbarten Anlegetermins ohne Ersatztermin behält die Stadt Freudenberg sich vor, unabhängig von der Stornogebühr eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 Euro zu erheben.

9. Verbrauchserfassung, Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit

Bruchteile von Abrechnungseinheiten (Schiffslänge, Kubikmeter, Kilowattstunden) werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Die Entgelte sind Nettobeträge, soweit nicht ausdrücklich anders darauf hingewiesen wird. Zu den Entgelten wird die jeweils gültige Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung oder nach Vereinbarung fällig und ist ohne Abzug und gebührenfrei innerhalb von 4 Wochen auf ein Konto der Stadt Freudenberg zu überweisen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet. Der Liegeberechtigte kann die Benutzungsgebühren weder aufrechnen noch kann er ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Die Stadt Freudenberg behält sich vor, Entgeltbeträge in bar gegen Quittung abzurechnen.

10. Verhalten an der Anlegestelle

Der Anordnung der Beauftragten der Stadt Freudenberg ist Folge zu leisten.

Nebeneinanderliegen ist nicht gestattet.

Die reservierten Liegezeiten sind einzuhalten.

In der Nähe des Liegeplatzes befinden sich Wohnanlagen. Unnötiger ruhestörender Lärm, insbesondere nach 20.00 Uhr und bis 8.00 Uhr des folgenden Tages – auch durch Kraftfahrzeuge – ist untersagt.

Laufende Stromgeneratoren zur Energieversorgung des Schiffes sind aus den vorgenannten Gründen und während der genannten Zeiten ausdrücklich nicht erlaubt.

Alle Verstöße werden umgehend der Verkehrspolizeiinspektion Aschaffenburg-Hösbach gemeldet.

11. Besondere Vorschriften

Einer Auflage des Wasser- und Schifffahrtsamtes entsprechend wird auf die einschlägigen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften hingewiesen. Der Liegeberechtigte sichert die Einhaltung der einschlägigen, schifffahrtspolizeilichen Vorschriften zu.

Die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde zur Sicherung und Ordnung der Schifffahrt erlassenen Anordnungen sowie die Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes (Feuerwehr) und die Anordnungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu beachten.

Bediensteten und Beauftragten der Stadt Freudenberg und der Feuerwehr ist zur Durchführung der ihnen obliegenden Pflichten jederzeit der Zutritt zu den anliegenden Schiffen zu gestatten.

Der Betreiber von Fahrgastkabinenschiffen verhindert durch sachgemäße Maßnahmen, dass bei der Nutzung unzulässige Stoffe in die Gewässer einschließlich des Grundwassers oder in den Boden gelangen können, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers (wassergefährdende Stoffe) oder des Bodens (bodengefährdende Stoffe) zu verändern.

Busse dürfen am Schifflanleger nicht parken. In unmittelbarer Nähe befinden sich ausgewiesene kostenfreie Busparkplätze, die genutzt werden müssen. Lediglich zum Ein- bzw. Aussteigen der Fahrgäste ist ein Halten am Schifflanleger gestattet.

12. Schadenshaftung

Die Benutzung der Anlegestelle erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Stadt Freudenberg haftet nicht für eine bestimmte oder ausreichende Wassertiefe im Bereich der Anlegestelle oder deren Zufahrt.

Die Stadt Freudenberg haftet nicht für Schäden oder Nachteile, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Schiffsverkehr, Hoch- oder Niedrigwasser, anderen natur- und witterungsbedingten Ereignissen sowie Anweisungen durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen und höhere Gewalt und Streik entstehen. Auch entfällt eine Haftung bei Schäden und Benachteiligungen, die sich für die Benutzung der Anlegestelle aus Arbeiten an der Ufermauer, am Wasserlauf und den Zugangsstraßen usw. ergeben sollten.

Der Liegeberechtigte haftet für alle Schäden an der Anlegestelle sowie an der Ufermauer, die mit ihren Schiffshalteeinrichtungen, wie Halteringe, Poller und dergleichen, durch unsachgemäßen Betrieb an der Anlegestelle entstehen. Der Liegeberechtigte haftet nicht, wenn die Schäden durch höhere Gewalt oder allein durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Freudenberg verursacht worden sind.

Bei einem nachgewiesenen Mitverschulden der Stadt Freudenberg findet § 254 BGB entsprechende Anwendung.

Die Stadt Freudenberg ist berechtigt, die Beseitigung aller von dem Liegeberechtigten verursachten Schäden zu Lasten und auf Rechnung des Liegeberechtigten selbst vorzunehmen.

Der Liegeberechtigte hat alle von ihm verursachten Schäden sofort der Stadt Freudenberg mitzuteilen.

Der Liegeberechtigte hat die Stadt Freudenberg von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen eines erlittenen Schadens durch Inanspruchnahme der Liegegenehmigung geltend machen.

Ansprüche des Liegeberechtigten auf Schadensersatz können nicht damit begründet werden, dass die Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte der Stadt Freudenberg nicht oder nicht hinreichend oder verspätet

eingesetzt oder zur Verfügung gestellt worden sind. Die Anlegestelle liegt im Bereich des vom Wasser- und Schifffahrtsamtes genehmigten Gebietes.

Sollte diese Genehmigung entzogen bzw. aufgehoben/widerrufen werden, haftet die Stadt Freudenberg nicht für hierdurch entstehende Nachteile für den Liegeberechtigten. Durch die Benutzung der Anlegestelle dürfen Zustand und Betrieb der Bundeswasserstraße und der zu ihr gehörenden Anlagen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden. Der Liegeberechtigte trägt hierfür die Haftung.

13. Die Genehmigung und Zulassung wird unter folgendem Vorbehalt erteilt:

Das Schiff muss auch beim Liegen technisch und personell fahr- und betriebsbereit sein.

Die zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und sonstige im Zusammenhang mit der Liegegenehmigung nachträglich notwendig werdenden Beifügungen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen bleiben vorbehalten.

14. Kündigung

Bei Verstößen des Liegeberechtigten gegen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder gegen gesonderte Auflagen in der Liegegenehmigung ist die Stadt Freudenberg jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Liegeberechtigung für künftige Anlegetermine entfällt damit ersatz- und entschädigungslos. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

15. Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen und Gerichtsstand ist Amtsgericht Wertheim.

16. Grundlage des Vertrages

Eine Untervermietung bzw. die Weitergabe der aus der Liegegenehmigung resultierenden Rechte und Pflichten ist nicht gestattet.

Die Rechte gegen die Stadt Freudenberg aus der Liegegenehmigung können auf einen Rechtsnachfolger oder andere Personen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Freudenberg übertragen werden.

Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig. Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Aus stillschweigender, auch wiederholt geübter, Nachsicht seitens der Stadt Freudenberg darf kein Einverständnis mit vertraglichen Verstößen gefordert werden.

Diese allgemeinen Bedingungen gelten bis zu deren Widerruf bzw. Neufassung durch die Stadt Freudenberg.

17. Inkrafttreten

Die Benutzungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisher gültigen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Freudenberg, den

Stadt Freudenberg
Roger Henning, Bürgermeister

Rücksendung an:

Stadt Freudenberg
Hauptstr. 152
97896 Freudenberg

Die Benutzungsbedingungen der Stadt Freudenberg für die Liegeplatzbenutzung durch Fahrgastkabinenschiffe.

Gültig ab 01.01.2017

Benutzungsbedingungen anerkannt:

Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Entgelte für die Liegeplatzbenutzung der Stadt Freudenberg durch
Fahrgastkabinenschiffe

Bis 31.12.2016

Liegedauer	Liegegeld pro m ² (Länge x Breite)
bis 6 Stunden	0,10 €/m ²
über 6 bis 12 Stunden	0,13 €/m ²
über 12 bis 16 Stunden	0,15 €/m ²
über 18 Stunden	0,18 € /m ²

Stornoregelung

10,-- € Stornogebühr

Sonstige Entgelte (jeweils zuzüglich gesetzl. MwSt)

Strom pro Kwh	Trinkwasser pro m ³	Müllentsorgung
0,21 €	2,42 €	Auf Anfrage

Entgelte für die Liegeplatzbenutzung der Stadt Freudenberg durch
Fahrgastkabinenschiffe

Ab 01.01.2017

(Bruchteile von Abrechnungseinheiten (Schiffslänge, Kubikmeter, Kilowattstunden) werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet)

Liegedauer	Liegegeld pro m ² (Länge x Breite)
bis 6 Stunden	0,10 €/m ²
über 6 bis 12 Stunden	0,13 €/m ²
über 12 bis 16 Stunden	0,15 €/m ²
über 18 Stunden	0,18 € /m ²

Stornoregelungen (jeweils zuzüglich gesetzl. MwSt)

Mehr als 30 Tage vor dem Liegetermin	Keine Gebühr
Weniger als 29 Tage bis 7. Tag vor dem Liegetermin ohne Ersatztermin	50 € Stornogegebühr
Weniger als 6 Tage vor dem Liegetermin	100 % Liegeplatzgebühr
Stornierung ohne Ersatztermin	20,-- Euro Verwaltungsaufwand zusätzlich zur Stornogegebühr

Sonstige Entgelte (jeweils zuzüglich gesetzl. MwSt)

(Bruchteile von Abrechnungseinheiten (Schiffslänge, Kubikmeter, Kilowattstunden) werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet)

Strom pro Kwh	Trinkwasser pro m ³	Müllentsorgung
0,23 €	der jeweils aktuelle Tarif	auf Anfrage